

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 12.06.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.3	Bezeichnung der Vorlage: Vierte Änderung der Gebührensatzung für Amtshandlungen des Standesamtes Wegberg		Datum: 20.06.2025
Vorlage-Nr: VO/0112/25			Bürgermeister: i.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	01.07.2025	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	08.07.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) wurde mit Verordnung vom 18. Februar (GV.NRW. S. 238, ber. S. 270) geändert.

Sie beinhaltet drei geänderte Tarifstellen, die für den Gebührentarif zur Satzung der Stadt des Standesamtes Wegberg relevant sind. Zwei davon betreffen namensrechtliche Erklärungen, die dritte betrifft die neu eingeführte Möglichkeit einer elektronischen Personenstandsbescheinigung.

Da die Gebührensatzung für Amtshandlungen des Standesamtes Wegberg auf die einzelnen relevanten Tarife der AVwGebO NRW Bezug nimmt, wird die städtische Satzung entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes.

Anlage:

Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Krämer	FBL FB 201		
Gez. Karneth	Erste Beigeordnete		

Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in seiner Sitzung am 8. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 11. September 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung,
eine namensrechtliche Erklärung oder eine Erklärung nach
§ 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den
Geschlechtseintrag vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206)
in der jeweils geltenden Fassung

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 AVwGebO NRW

12 EUR“

2. Nach Tarifstelle 7 wird folgende Tarifstelle 7a neu eingefügt:

„Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechts-
eintrags und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.4 AVwGebO NRW

60 EUR

In Fällen, in denen innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen keine solche Erklärung abgegeben wird, ist die Gebühr der Tarifstelle 7a um zwei Drittel zu reduzieren.“

3. In Tarifstelle 12 werden nach dem Wort „Personenstandsurkunde“ die Wörter „oder elektronischen Personenstandsbescheinigung“ eingefügt und es wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 20. Juli 2025 Kraft.